

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer in der Stadt Iserlohn (Hundessteuersatzung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.05.2026

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 05. Mai 2026 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) und auf §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (GV. NW. S. 586).

Artikel 1

1. § 2 Nr. a), b) und c) werden wie folgt geändert:

a) 1 Hund gehalten wird	110,00 €
b) 2 Hunde gehalten werden, je Hund	130,00 €
c) 3 oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	150,00 €

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 05.05.2026

Michael Joithe
Bürgermeister